

KOKES-Statistik 2019

Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen per 31.12.2019

Ziel der KOKES-Statistik ist, schweizweite Kennzahlen zu installieren, die aktuelle Entwicklungen abbilden und interkantonale Vergleiche ermöglichen und damit Impulse für qualitative Leistungsbeobachtung und -entwicklung setzen. Die Datenlieferungen erfolgen elektronisch von den Fallführungssystemen der KESB direkt auf eine zentrale Datenbank der KOKES.

Die KOKES-Statistik 2019 umfasst die Daten aus allen 26 Kantonen¹. Per Ende 2019 bestehen gesamtschweizerisch für insgesamt **139 605 Personen** Schutzmassnahmen (42 720 Kinder und 96 885 Erwachsene). Gegenüber dem Vorjahr 2018² (total 136 352 Personen: 41 993 Kinder und 94 359 Erwachsene) haben die Fallzahlen leicht zugenommen.

Bei den **139 605** Fällen handelt es sich um den **Bestand** per Ende Jahr, das heisst, 139 605 Personen wurden am Stichtag (31.12.2019) im Rahmen einer behördlichen Schutzmassnahme unterstützt. Der Bestand ist nicht zu verwechseln mit der Anzahl Neuerrichtungen. Im Berichtsjahr, das heisst zwischen 01.01.2019 und 31.12.2019, wurden für rund **21 000** Personen Schutzmassnahmen **neu errichtet** (rund 9 500 für Kinder und rund 11 500 für Erwachsene). In der gleichen Zeit, d.h. zwischen 01.01.2019 und 31.12.2019, wurden für rund **18 000** Personen bestehende Schutzmassnahmen nach Art. 399 ZGB respektive Art. 313 ZGB **aufgehoben**.³

Ausgewählte Zahlen im Kinderschutz

Die Zahlen im Kinderschutz bewegten sich im letzten Jahr unauffällig: Per 31.12.2019 bestand für **42 720 Kinder** eine Schutzmassnahme (das sind 1,7% mehr als im Vorjahr; unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung von + 0,8% bei den Kindern haben die Zahlen proportional zugenommen).

Die Unterstützung des hilfsbedürftigen Kindes und seiner Eltern steht immer im Mittelpunkt: Das zeigt sich beispielhaft an den Weisungen (z.B. Weisung an die Eltern, eine Mediation in Anspruch zu nehmen), die rund 10% der Massnahmen umfassen, und die gegenüber den Vorjahren erneut zugenommen haben (2019: 10,2%, 2018: 9,3%, 2017: 8,3%). Allgemein gilt: 80% der Fälle (konkret: 34 296 Kinder) sind Beistandschaften zwecks Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen, zur Regelung von Besuchsrechtsstreitigkeiten, Unterhaltsfragen

¹ 26 Kantone, 142 von 142 KESB.

² KOKES-Statistik 2018, publiziert in: ZKE 5/2019, S. 430–437. Die Zahlen der Vorjahre (1996–2012) und 2015–2019 finden sich auf www.kokes.ch > Dokumentation > Statistik.

³ Die Zahlen zu den Neuerrichtungen und Aufhebungen sind Schätzungen aufgrund einer Hochrechnung mit den Angaben von 24 Kantonen.

etc. (2018: 79%, 2017: 77%). Rund 18350 Kinder⁴ (das heisst 43% aller Kinderschutzmassnahmen) erhielten Unterstützung bei der Umsetzung des Besuchsrechts, weil z.B. ein Elternteil den Kontakt zum anderen Elternteil verhindert oder erschwert oder die Eltern derart zerstritten sind, dass sie nicht miteinander reden und keine Abmachungen treffen können. 4885 Kinder (11,5% aller Fälle) sind infolge eines Entzugs des Aufenthaltsbestimmungs- oder Sorgerechts in einer Pflegefamilie oder Einrichtung untergebracht (im Vorjahr waren es 4838 Kinder, was damals ebenfalls 11,5% aller Fälle betraf).

Von 1000 Kindern haben – gesamtschweizerisch betrachtet – durchschnittlich 28 Kinder eine Schutzmassnahme; die Quote hat gegenüber den Vorjahren zum ersten Mal wieder leicht zugenommen, ist insgesamt aber stabil (2019: 27,70; 2018: 27,44; 2017: 27,55; 2016: 28,32). Pro Familie können mehrere Kinder eine Schutzmassnahme haben; ein Kind zählt als 1 Fall. Die Anzahl Fälle pro 1000 Kinder variiert stark zwischen den Kantonen (zwischen 13–17 Kinder in den Kantonen NW, UR, VD und ZG, und 40–45 Kinder in den Kantonen JU und NE).

Die Verfahrensvertretungen (741 Fälle) haben gegenüber den Vorjahren (2018: 704 Fälle, 2017: 572 Fälle, 2016: 405 Fälle, 2015: 293 Fälle) nochmals zugenommen, wobei knapp 54% der Fälle aus den drei Kantonen ZH, GE und VD kommen (2018: 60%). Nicht erfasst in der KOKES-Statistik sind die Verfahrensvertretungen in eherechtlichen Verfahren nach Art. 299 ZPO.

Die neu auch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Auswertung zeigt – über alle Alterskategorien und Massnahmenarten hinweg betrachtet – einen tendenziell höheren Anteil an Knaben (53,8%) als an Mädchen (46,2%). Bei den Verfahrensvertretungen ist der Anteil der Mädchen (51,9%) höher als der Anteil Knaben (48,1%); beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht ist das Verhältnis ausgeglichen (je 50%). Altersmässig betreffen die Schutzmassnahmen die verschiedenen Altersgruppen wie folgt: Kinder 0–6 Jahre: 25%, Kinder 7–12 Jahre: 37,3% und Kinder 13–18 Jahre: 37,7%.

Insgesamt sind die Fallzahlen im Kinderschutz tendenziell stabil. Die neue Melderegelung in Art. 314c und 314d ZGB, die per 01.01.2019 in Kraft getreten ist, scheint (zumindest vorerst) kaum Auswirkungen zu haben auf die Anzahl der behördlich angeordneten Schutzmassnahmen.

Ausgewählte Zahlen im Erwachsenenschutz

Per 31.12.2019 bestand für **96885 Erwachsene** eine Schutzmassnahme (das sind 2,7% mehr als im Vorjahr; unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung von + 0,7% bei den Erwachsenen haben die Zahlen proportional zuge-

⁴ Hochrechnung: 16062 Kinder aus 23 Kantonen; AG, NE und SZ wurden anteilmässig dazugerechnet.

nommen). Zwischen 1996–2012 betrug die Zunahme durchschnittlich rund 3% pro Jahr; zwischen 2013–2019 durchschnittlich rund 2%. Die Schutzmassnahmen für Erwachsene werden unter anderem infolge der Alterung der Gesellschaft mutmasslich weiter zunehmen; die gesetzlichen Vertretungsrechte, Vollmachten und Vorsorgeaufträge führen allenfalls mittelfristig zu einer Reduktion der Schutzmassnahmen, im Moment ist dieser Effekt aber noch nicht spürbar.

Der langjährige Trend, dass die milderen Massnahmen zunehmen und die stärkeren Massnahmen abnehmen, konnte auch im letzten Jahr fortgesetzt werden: 84% der Fälle sind massgeschneiderte Beistandschaften (2018: 83%, 2017: 82%, 2016: 81%), 15% der Fälle (2018: 16%, 2017: 17%, 2016: 18%) sind umfassende Beistandschaften. Im Vergleich zu den Vormundschaften im alten Massnahmen-system (Art. 369–372 aZGB)⁵, die noch rund 32% der Fälle ausmachten, ist das ein deutlicher Rückgang. Es ist anzunehmen, dass der Anteil der umfassenden Beistandschaften künftig noch weiter zurückgeht (insbesondere in den Kantonen FR, GE, JU, NE, TI, VD und VS ist der Anteil der umfassenden Beistandschaften noch verhältnismässig hoch).

Von 1000 Erwachsenen haben – gesamtschweizerisch betrachtet – durchschnittlich 14 Personen eine Schutzmassnahme; die Quote hat gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zugenommen (2019: 13,72, 2018: 13,45, 2017: 13,03; 2016: 12,97). Die Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene variiert stark zwischen den Kantonen (zwischen 7–9 Personen in den Kantonen NW, SZ und ZG, und 19–22 Personen in den Kantonen FR, JU und NE).

Die Verfahrensvertretungen (189 Fälle, ohne GE) haben gegenüber den Vorjahren (2018: 166 Fälle, 2017: 145 Fälle, 2016: 103 Fälle) weiter zugenommen, wobei die meisten Fälle aus den Kantonen BS (82 Fälle), VD (51 Fälle) und ZH (24 Fälle) sind. Der Kanton GE muss bei den Verfahrensvertretungen separat betrachtet werden, weil dort das kantonale Recht⁶ verlangt, dass immer dann eine Verfahrensvertretung angeordnet wird, wenn eine Massnahme mit der Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder eine fürsorgliche Unterbringung geprüft wird. Die Zahl der Verfahrensvertretungen im Kanton GE ist aufgrund dieser speziellen gesetzlichen Grundlage deutlich höher als in den anderen Kantonen (konkret: 1397 Fälle von gesamtschweizerisch 1586 Fällen).

Die neu auch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Auswertung zeigt tendenziell – über alle Alterskategorien hinweg betrachtet – einen höheren Anteil männlicher Personen (51,7%) als weiblicher Personen (48,3%) mit einem Schwergewicht auf der Altersgruppe der über 65-Jährigen (34,4%). In der Altersgruppe 80+ Jahre überwiegen die weiblichen Personen (71,1%) deutlich gegenüber den männlichen Personen (28,9%).

⁵ KOKES-Statistik 2012, publiziert in: ZKE 1/2014, S. 83 ff.

⁶ Art. 40 Abs. 1 LaCC genevois (E 1 05).

Kantonale Unterschiede

Die kantonalen Unterschiede in Bezug auf die Häufigkeit der Anordnung von Schutzmassnahmen insgesamt, aber auch in Bezug auf die angeordneten Massnahmenarten sind zum Teil beträchtlich. Es wäre interessant, die Hintergründe und möglichen Wechselwirkungen zwischen organisationalen Wirkfaktoren (Gerichtsbehörde/Verwaltungsbehörde, interne/externe Abklärung, Ausbau der vorgelagerten Beratungsangebote, etc.) und strukturellen Gegebenheiten (Durchschnittsalter der Bevölkerung, soziokulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung, Stadt/Land-Strukturen, etc.), wissenschaftlich zu untersuchen.

Lesehinweise für die nachfolgenden Tabellen mit den Details:

- Ausgewiesen wird der **Bestand per 31.12.2019** (= Anzahl Personen, die per 31.12.2019 eine Schutzmassnahme haben): Zum einen die Anzahl Kinder mit Massnahmen nach Art. 306–327a ZGB, Art. 544.1^{bis} ZGB, Art. 17/18 BG HAÜ, zum anderen die Anzahl Erwachsene mit Massnahmen nach Art. 392–398 ZGB, Art. 403 ZGB, Art. 449a ZGB.
- Ausgewiesen wird die **Anzahl Personen**, jeweils auf verschiedenen Ebenen:
 - pro Massnahmenart (z.B. «Art. 393 Begleitbeistandschaft» oder «Art. 307.3 Weisung»),
 - pro Massnahmengruppe (z.B. «massgeschneiderte Beistandschaften [Art. 393–396 ZGB]» oder «Beistandschaften nach Art. 308 ZGB»),
 - als *Total* («Erwachsene» resp. «Kinder»).
- Da für die gleiche Person mehrere Massnahmenarten bestehen können (bei Erwachsenen z.B. Art. 393/394/403 ZGB; bei Kindern z.B. Art. 308.1/308.2/310.1 ZGB), können die Detailzahlen nicht ohne Weiteres addiert werden, sondern pro Massnahmengruppe resp. beim *Total* werden **Mehrfachnennungen pro Person** ausgeschlossen und die betreffende Person wird nur einmal gezählt. Wenn z.B. für ein Kind die Massnahmenarten Art. 308.1/308.2/310.1 ZGB bestehen, erscheint der Fall im Zwischentotal bei allen drei Massnahmenarten (308.1, 308.2 und 310.1), im *Total* wird der Fall aber nur als 1 Kind gezählt.

Abschliessende Bemerkungen

Die in den Tabellen ausgewiesene Anzahl Kinder und Erwachsene mit Schutzmassnahmen machen nur einen Teil der Arbeit der KESB aus. Mit den vorliegenden Zahlen **nicht ausgewiesen** sind die *Verfahren, die von den KESB geführt werden, ohne in eine Massnahme zu münden* (weil z.B. die Unterstützung einer freiwilligen Beratungsstelle vermittelt werden konnte), *fürsorgerische Unterbringungen, Regelungen betreffend gemeinsames Sorgerecht oder Unterhaltsverträge, zustimmungsbedürftige Geschäfte bei Vermögensverwaltungen, Validierungen von Vorsorgeaufträgen sowie die Information und Beratung von privaten Mandatsträger/innen*.